



# Beitragsordnung

FC Ottenhöfen 1956 e.V. (nachfolgend Verein genannt).

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

## § 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Gesamtvorstand legt die Gebühren fest.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Dieser darf aber nicht rückwirkend erfolgen.

## § 3 Vereinseintritt

Der Eintritt in den Verein erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag, dieser ist Bestandteil der Beitragsordnung (Anhang A).

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig nach Rücksprache mit den/der betroffenen Abteilungsleitern/innen, wenn es sich um ein aktives Mitglied handelt.

## § 4 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Jahresbeitrag in Euro (€)
01	Kinder bis 18 Jahren	40
02	Erwachsener ab 18 Jahren	40
03	Familienbeitrag 2 Personen	65
04	Familienbeitrag ab 3 Personen	75
05	Fördernde Mitglieder	Beitrag nach Absprache (mindestens Beitragsklasse 2)
06	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

1. Der Familienbeitrag gilt nur für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Danach erfolgt eine Einstufung in Beitragsklasse 02.



## Beitragsordnung

FC Ottenhöfen 1956 e.V. (*nachfolgend Verein genannt*).

2. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich durch Einzugsermächtigung zum 01.05. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Erfolgt eine Nichteinlösung des Beitrages werden die dem Verein entstandenen Kosten dem geschuldeten Beitrag hinzugerechnet.
5. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, ruhen bis zur Zahlung der ausstehenden Beiträge alle Pflichten und Rechte des Mitglieds. Das Mitglied ist darüber zu schriftlich vom Vorstand zu informieren. Weiterhin kann er von Seiten des Gesamtvorstandes den Ausschluss des Mitglieds, gemäß der geltenden Ordnung beantragt werden.
6. Erfolgt der Vereinseintritt von aktiven Mitgliedern bis zum 31. März wird der volle Jahresbeitrag erhoben. Beim Eintritt eines passiven Mitgliedes nach dem 31. März wird der Beitrag erstmals ab dem Beitrittsmonat erhoben.
7. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

### § 5 **Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich oder per E-Mail bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich. Das Schreiben muss an folgende Adresse gerichtet werden:

FC Ottenhöfen 1956 e.V., 77883 Ottenhöfen

bzw.

vorstand(at)fcottenhoefen.de

Die betroffene/n Abteilung/en ist vonseiten des geschäftsführenden Vorstandes über den Austritt des Mitgliedes schriftlich zu informieren.

### § 6 **Gebühren**

Die Gebühren für die Entleihung von Inventar und für die Nutzung der Sportstätten und Sporteinrichtungen des Vereines sind in der Gebührenordnung geregelt.



# Beitragsordnung

FC Ottenhöfen 1956 e.V. (*nachfolgend Verein genannt*).

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand in Abstimmung mit den betroffenen Abteilungen/Bereichen festzulegen sind.

Im Einzelfall kann der Gesamtvorstand auch auf die Erhebung von Gebühren verzichten oder diese reduzieren.

## § 7 **Spenden und Zuwendungen**

Spenden, die Nichtmitglieder dem Verein zuwenden, hat der Verein durch Spendenquittung/Zuwendungsbestätigung unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 5 der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu bestätigen.

Zuwendungen der Mitglieder an den Verein, so weit sie über den in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag und den in den einzelnen Abteilungsordnungen festgelegten Abteilungsmitgliedsbeitrag hinausgehen, werden wie Spenden im Sinne von Abs.1 behandelt.

Der Verein strebt die Eintragung in die Liste der gemeinnützigen Vereine bei den zuständigen Gerichten an. Sofern diese Eintragungen erfolgt sind und dem Verein Bußgelder der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden zugewiesen werden, dürfen den Zahlungspflichtigen keine Spendenbescheinigungen sondern lediglich Zahlungsquittungen ausgestellt werden.

## § 8 **Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung**

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz in Verbindung mit der Datenschutzordnung des Vereins gespeichert.

## § 9 **Kautionen**

Für Inventargegenstände deren Anschaffungswert über € 100 beträgt, muss vom Entleiher eine Kautions in Höhe von 10% des Anschaffungswertes aber mindestens € 50 hinterlegt werden.

Werden Gegenstände entliehen, deren Einzelanschaffungswert unter € 100 beträgt, aber in der Summe aller entliehenen Gegenstände der Betrag von € 100 überschritten wird, sind ebenfalls 10% der Gesamtsumme aber mindestens € 50 als Kautions zu hinterlegen.

Die Kautionsbeträge müssen immer hinterlegt werden, auch wenn die Gegenstände kostenfrei überlassen werden.

Im Einzelfall kann der Gesamtvorstand auch auf die Erhebung einer Kautions verzichten oder diese reduzieren.



## Beitragsordnung

FC Ottenhöfen 1956 e.V. (*nachfolgend Verein genannt*).

Die Kautions wird nach Rückgabe der Gegenstände an den Entleiher wieder ausgezahlt, wenn die Gegenstände in dem Zustand, wie sie im Übergabeprotokoll protokolliert wurden, zurückgegeben werden.

Sollten Beschädigungen oder Eigenschaften vorliegen, die nicht im Übergabeprotokoll festgehalten wurden, wird die Kautions um den Betrag gekürzt, der notwendig ist, um die Beschädigungen zu beseitigen oder die fehlenden Eigenschaften wieder her zu stellen.

Sollte die Kautions für die Instandsetzung der Gegenstände nicht ausreichen, behält sich der Gesamtvorstand vor, weitere Schadensersatzforderungen an den oder die Entleiher zu stellen.

Für alle Gegenstände, die ausgeliehen werden, ist ein Übergabeprotokoll in doppelter Ausführung zu erstellen. Die einbehaltene Kautions ist auf dem Protokoll zu quittieren.

Ein Durchschlag des Übergabeprotokolls ist dem/der Entleiher/in auszuhändigen, das Original verbleibt bei dem/der Technischen Leiter/in.

### § 10 Schadensregulierung

Sollten nach der Rückgabe der entliehenen Gegenstände ein Schaden festgestellt werden oder kann der Gegenstand nicht mehr zurückgegeben werden, so ist dieses in einem Schadensprotokoll festzuhalten.

Das Schadensprotokoll ist in vierfacher Ausfertigung zu erstellen.

- Original > für den Schadenverursachern
- Kopie 1 > für betroffenen Abteilung bzw. Bereich
- Kopie 2 > für den/die Kassier/in
- Kopie 3 > für den/die Technischen Leiter/in

### § 11 Vereinskonto

Bank: Volksbank eG

BIC: GENODE61OG1

IBAN: DE26 6649 0000 0041 0048 00

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.



# Beitragsordnung

FC Ottenhöfen 1956 e.V. (*nachfolgend Verein genannt*).

## § 12 *Änderungen*

Änderungen in der Beitragsordnung können nur durch den Gesamtvorstand veranlasst werden.

Änderungen können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes beschlossen werden.

Die Beitragsordnung kann nur durch eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Gesamtvorstandes aufgehoben werden.

## § 13 *Informationspflicht*

Bei Eintritt in den Verein, ist das neue Mitglied über die jeweilige gültige Beitragsordnung zu informieren und auf Wunsch ist ihm diese auszuhändigen.

Diese Information hat durch den/die Abteilungsleiter/in zu erfolgen in der das neue Mitglied aufgenommen wird.

Bei passiven Mitgliedern erfolgt die Information durch eine/n Vertreter/in des geschäftsführenden Vorstandes.

Die jeweils gültige Fassung dieser Beitragsordnung liegt in der Geschäftsstelle aus und kann von jedem Mitglied eingesehen werden bzw. steht auf der Homepage des Vereines als Download zur Verfügung.

Änderungen in der Beitragsordnung werden den Mitgliedern durch Aushang im Klubhaus, Veröffentlichung in der Vereinszeitung und im Gemeindeanzeiger bekannt gegeben.

## § 14 *Salvatorische Klausel*

Sollte einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein, berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Ist eine Bestimmung dieser Ordnung nur in einem Teil unwirksam, so behält der andere Teil seine Gültigkeit.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Ordnung möglichst nahekommt.

## § 15 *Inkrafttreten*

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Gesamtvorstandes vom 18.10.2021 ab dem 01. November 2021 in Kraft und löst alle bisherigen Beitragsordnungen, Vereinbarungen, Beschlüsse und Absprachen ab, die die Beitragsordnung betreffen.

Jürgen Knapp

Frank Bohnert

Manuel Basler